

Kreisverwaltung Altenkirchen

Kreisverwaltung Altenkirchen – 57609 Altenkirchen

Ortsgemeinde Wallmenroth

über die
Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf
Hellerstraße 1
57518 Betzdorf

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
BETZDORF

29. Mai 2013

Abteilung: _____ Anl. _____

KREIS ALTENKIRCHEN



Sachgebiet: Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Herr Schwan

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2014

Telefax: 0 26 81 – 81 2010

E-Mail: marc.schwan@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 13 / 029-205

Sprechzeiten: Mo.– Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Mo.– Mi. 14.00 – 16.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstgebäude: Parkstraße 1

Zimmer: 117

27. Mai 2013

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO) Haushaltssatzung u. Haushaltsplan der Ortsgemeinde Wallmenroth für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.04.2013, hier eingegangen am 03.05.2013, haben Sie die vom Ortsgemeinderat Wallmenroth in seiner Sitzung vom 29.04.2013 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Wallmenroth für die Haushaltsjahre 2013 und 2014, mit den entsprechenden Anlagen vorgelegt und die notwendige Genehmigung beantragt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergehen hiermit folgende

Entscheidungen:

Gemäß den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 103 Abs. 2 GemO genehmigen wir hiermit die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 festgesetzten Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne zinslose Kredite in Höhe von

331.850,- €

für das Haushaltsjahr 2013

und

233.100,- €

für das Haushaltsjahr 2014



unter der Bedingung, dass diese nur für solche Maßnahmen verwendet werden dürfen, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 nicht enthalten.

I. Formelle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

- a) Als Ergebnis der formellen Prüfung der Haushaltssatzung wurde festgestellt, dass diese keinen Anlass zur Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzungen oder zu Beanstandungen gibt.
- b) Als Ergebnis der formellen Prüfung des Haushaltsplans mitsamt den Anlagen zum Haushaltsplan (§ 1 ff. GemHVO) wurde festgestellt, dass die vorgelegten Unterlagen keinen Anlass zur Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung oder zu Beanstandungen geben.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO bei einem Doppelhaushalt lediglich die Planungsdaten der folgenden zwei Haushaltsjahre darzustellen sind.

II. Materielle Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

1. Haushaltssatzung:

Die materielle Überprüfung der Haushaltssatzung ergab keinen Anlass zur Erhebung von Bedenken wegen Rechtsverletzung oder zu Beanstandungen.

2. Haushaltsplan:

a) Ergebnishaushalt:

Gemäß § 1 Ziffer 1 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird der Gesamtbetrag der Erträge und der Aufwendungen wie folgt festgesetzt:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Gesamtbetrag der Erträge:	1.433.699,- €	1.481.196,- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	1.714.874,- €	1.650.913,- €

Der Ergebnishaushalt schließt somit, unter Verstoß gegen das in § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO normierte Gebot des Haushaltsausgleiches, mit einem Fehlbedarf in Höhe von 308.175,- € in 2013 und mit einem Fehlbetrag in Höhe

von 169.717,- € in 2014 ab. Unter Einbeziehung der in Muster 27 zu § 93 Abs. 4 GemO (Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse) aufgeführten vorzutragenden Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erhöht sich damit der für die Beurteilung des Haushaltsausgleich zu Grunde zu legende Fehlbetrag zum 31.12.2013 auf voraussichtlich 1.987.111,80 €. Aufgrund dessen ist die Ortsgemeinde Wallmenroth nicht in der Lage, den gesetzlich geforderten Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2013 und 2014 herbeizuführen. Auch bis zum Ende des Planungszeitraums wird es der Ortsgemeinde Wallmenroth nicht gelingen einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt vorzulegen. Die Nichtbeachtung den Haushalt jährlich in Planung und Rechnung auszugleichen, stellt eine Rechtsverletzung dar, die grundsätzliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. GemO rechtfertigt (Ziffer 9 der VV zu § 93 GemO).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die finanzielle Situation der Ortsgemeinde Wallmenroth trotz Anhebung der Realsteuerhebesätze und Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds hoch defizitär bleibt. Die Ortsgemeinde Wallmenroth wird daher weiterhin aufgefordert durch konsequentes Ausschöpfen aller Möglichkeiten (sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite) der defizitären Haushaltssituation entgegenzuwirken (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 93 Abs. 3 GemO), um das Defizit auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Die bestehenden Konsolidierungspotentiale sind auszuschöpfen und dürfen nicht unter Hinweis auf die sog. „Vergeblichkeitsfalle“ unterbleiben.

Zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte führt der Minister des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur im Haushaltsrundsreiben 2013 aus:

„Den kommunalen Gebietskörperschaften obliegt die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind. Besonders die mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen haben ihre Haushalts- u. Wirtschaftsführung am Ziel der Rückführung der Verschuldung auszurichten.“

b) Finanzhaushalt:

Gemäß § 1 Ziffer 2 der Haushaltssatzung 2013 und 2014 werden die ordentlichen Einzahlungen und die ordentlichen Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Ordentliche Einzahlungen:	1.341.386,- €	1.388.986,- €
Ordentliche Auszahlungen:	1.597.075,- €	1.493.175,- €

Außerordentliche Ein- und Auszahlungen werden nicht veranschlagt. Damit beläuft sich der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2013 auf minus 255.689,- € und im Haushaltsjahr 2014 auf minus 104.189,- €. Zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sind Auszahlungen im Jahr 2013 in Höhe von 62.900,- € und im Jahr 2014 in Höhe von 59.400,- € zu leisten. Da die planmäßige Tilgung folglich nicht abgedeckt wird und aus den Vorjahren keine

positiven vorzutragenden Beträge vorhanden (siehe Muster 28 zu § 93 Abs. 4 GemO) sind, ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO im Jahre 2013 und 2014 nicht erreicht worden.

c) Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 483.500,- € im Haushaltsjahr 2013 und 236.100,- € im Haushaltsjahr 2014, welchen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 151.650,- € im Jahr 2013 und 3.000,- im Jahr 2014 gegenüberstehen, sollen gem. § 2 der Haushaltssatzung Investitionskredite in Höhe von 331.850,- € im Jahr 2013 und 236.100,- € im Jahr 2014 aufgenommen werden.

Der Gesamtbetrag der in § 2 Haushaltssatzung festgesetzten Kredite stimmt mit den Einzahlungen von Krediten aus Investitionstätigkeit (Nr. 45 des Gesamtfinanzhaushaltes) überein.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hat diese unter dem Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen (§ 103 Abs. 2 GemO).

Vorliegend ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Wallmenroth aufgrund des negativen Ergebnisses bei der Ermittlung der „freien Finanzspitze“, sowohl für das laufende als auch für die kommenden Haushaltsjahre, nicht gegeben (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO). Die Genehmigung wird daher auf Maßnahmen beschränkt, die unter einen Ausnahmetatbestand der Ziffer 4.1.3.1 (Unabweisbarkeit) oder 4.1.3.4 (Dringendes Bedürfnis des Gemeinwohls) der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. **Das Investitionsprogramm der Ortsgemeinde Wallmenroth enthält offenkundig mehrere Maßnahmen, die sich nicht unter einen der Ausnahmetatbestände subsumieren lassen. Das Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände ist daher in jedem Einzelfall vor der Mittelinanspruchnahme eigenverantwortlich im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und zu dokumentieren.**

Die Investitionsmaßnahme „Erneuerung Fußgängerbrücke Bruche/Wallmenroth“ genehmigen wir unter dem Vorbehalt, dass die eingeplanten Investitionszuwendungen des Landes bewilligt werden und die Brücke im Rahmen des Siegtalradwegekonzeptes auch tatsächlich in Anspruch genommen werden soll. Andernfalls ist eine Genehmigung der Maßnahme im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde nicht vertretbar. Zwar wird diese auch bei Gewährung von Landesmitteln durch das Vorhaben weiter eingeschränkt, die besondere infrastrukturelle Bedeutung der Maßnahme für die Ortsgemeinde und letztlich für die gesamte Region wird unsererseits jedoch anerkannt.

Das Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur hat sich im Rahmen des Leitfadens zum Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (Ziffer 3.1.2.3)

zudem folgender Maßen zur Durchführung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen positioniert: „Neue Investitionen sollen sich auf **unabweisbare oder rentierliche Vorhaben** beschränken und sind gegebenenfalls zeitlich zu strecken.“ Da die Ortsgemeinde Wallmenroth am Kommunalen Entschuldungsfonds teilnimmt, bitten wir dies weiterhin zu berücksichtigen. Bei der Maßnahme „Photovoltaikanlage Turnhallendach“ ist die Rentierlichkeit belastbar anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu dokumentieren.

Darüber hinaus weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden dürfen, wenn deren Finanzierung gesichert ist (§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO). Gemäß Ziffer 11 der VV zu § 93 GemO ist die Finanzierung i. S. v. Absatz 5 u.a. nur dann als gesichert anzusehen, wenn über Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Auf die Folgen der Nichtbeachtung (Ziffer 13 der VV zu § 93 GemO) wird verwiesen.

d) Bilanz

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für die ein Jahresabschluss vorliegt, als Anlage beizufügen. Für die Jahre 2010 und 2011 liegen noch keine festgestellten Jahresabschlüsse vor. Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen (§ 114 Abs. 1 GemO). Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Einführung des neuen Rechnungswesens erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht hat, ist es im Hinblick auf die Bedeutung des Jahresabschlusses und die sich an die Feststellung anschließende Entlastung (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO) bedenklich, wenn die gesetzliche Frist, um einen so erheblichen Zeitraum überschritten worden ist.

Die Anforderungen an den Ausgleich der Bilanz ergeben sich aus § 93 Abs. 6 GemO. Hiernach ist die Bilanz dann ausgeglichen, sofern das Eigenkapital nicht negativ ist. Ausweislich der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 beläuft sich das Eigenkapital der Ortsgemeinde Wallmenroth auf 2.315.325,33 €. Unter Berücksichtigung der festgestellten Jahresergebnisse 2007 bis 2009, hat sich das Eigenkapital gegenüber der Eröffnungsbilanz um 486.980,79,- € vermindert. Bis zum 31.12.2014 wird das Eigenkapital voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein.

e) Stellenplan

Die Überprüfung des Stellenplanes 2013 und 2014 führt zu keinen Einwendungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass beim Vollzug des Stellenplanes die beamtenrechtlichen Vorschriften und tarifrechtlichen Bestimmungen, insbesondere entsprechende Stellenbewertungen, zu beachten sind.

f) Kommunalen Entschuldungsfonds

Am 29.05.2012 hat die Ortsgemeinde Wallmenroth die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) rückwirkend zum 01.01.2012 beschlossen. Der Konsolidierungsvertrag wurde am 30.05.2012 unterzeichnet. Der zu erbringende Konsolidierungsbeitrag liegt bei 16.355,- € (jährlich). Der geplante Konsolidierungsbetrag 2013 beträgt 24.900,- € und 2014 25.050,- €. Die jährliche Entschuldungshilfe beläuft sich auf 32.710,- €.

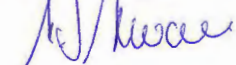
Mit der Entschuldungshilfe aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen soll im Ergebnis eine Verminderung der aufgelaufenen Liquiditätskredite bzw. der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse erreicht werden.

In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 wird die geforderte Mindest-Nettotilgung in Höhe von 39.251,79 € nicht erreicht. Die Finanzplanung der kommenden Jahre geht ebenfalls nicht vom Erreichen der Mindest-Nettotilgung aus. Die Ortsgemeinde Wallmenroth ist daher weiterhin gefordert alle finanziellen Möglichkeiten zu nutzen, um die Mindest-Nettotilgung künftig zu erreichen. Auf die Ausführungen zum Ergebnishaushalt sowie auf die Konsequenzen des § 4 des Konsolidierungsvertrages wird verwiesen.

Sofern zukünftig wiederum die Mindest-Nettotilgung nicht erreicht werden kann, bitten wir Sie schriftlich darzulegen und zu begründen, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten, wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass gegen die obigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung und die Ansätze im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 keine Bedenken wegen einer Rechtsverletzung erhoben werden (§ 97 Abs. 1 GemO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marc Schwan